

zur Beaufsichtigung und Gesetzgebung zuständig ist. Soweit durch diesen Artikel eine Landesgesetzgebung ausgeschlossen wurde, ist der Großherzog des ihm an sich zustehenden Rechtes zur Beteiligung an der Gesetzgebung verlustig gegangen, und findet in diesen Angelegenheiten eine indirekte Beteiligung an der Gesetzgebung höchstens insofern statt, als der Großherzog durch seinen Bevollmächtigten im Bundesrat einen gewissen Einfluß auf die Reichsgesetzgebung ausüben kann.

Der Person des Großherzogs ist, wenn man seine Eigenschaft als Staatsoberhaupt näher charakterisiert, dreierlei wesentlich:

α) eine Unverantwortlichkeit. Sie besteht als politische Unverantwortlichkeit, insofern als das Staatsoberhaupt wegen seiner Regierungsakte nicht verantwortlich gemacht werden kann (§§ 47, 48 des Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850), und ferner als strafrechtliche Unverantwortlichkeit, insofern als etwaige strafbare Handlungen des Staatsoberhauptes nicht nach den für die Staatsbürger geltenden allgemeinen Bestimmungen des Reichs- und Landesstrafrechts verfolgt werden dürfen;

β) eine Unverletzlichkeit. Dem Großherzog wird ein erhöhter Rechtsschutz zuteil, der seinen Ausdruck findet in den §§ 80 und 81 des Reichsstrafgesetzbuches über Hochverrat¹, in den

¹ § 80: „Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn oder während des Aufenthaltes in einem Bundestaate an dem Landesherrn dieses Staates verübt worden sind, werden als Hochverrat mit dem Tode bestraft.“

§ 81: „Wer es unternimmt, einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen — — — wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.“